

S. 92 / Nr. 18 Verfahren (d)

BGE 68 IV 92

18. Entscheid der Anklagekammer vom 7. September 1942 i.S. Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt gegen Polizeidepartement des Kantons Solothurn.

Regeste:

Rechtshilfe beim Urteilsvollzug, Art. 352 Abs. 1, 374 Abs. 1, 380 Abs. 1 StGB, Art. 252 Abs. 1 BStrP.

1. Die Pflicht der Kantone, einander bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen Rechtshilfe zu leisten, beschränkt sich auf die Zuführung des Verurteilten.

2. Bloss bedingt angebehrte Rechtshilfe darf der ersuchte Kanton nicht verweigern.

3. Kein Kanton darf den andern verhalten, Bussen anders als durch die Organe der Schuldbetreibung zu vollstrecken.

Entraide judiciaire pour l'exécution des jugements; art. 352 al. 1, 374 al. 1, 380 al. 1 CP et 252 al. 1 PPF.

1. L'obligation des cantons de se prêter assistance pour l'exécution des peines privatives de liberté ne va pas au-delà de la remise du condamné.

2. Le canton requis ne peut refuser une assistance qui n'est demandée que conditionnellement.

3. Aucun canton n'a le droit d'exiger que le canton requis exécute les peines d'amende autrement que par la poursuite pour dettes.

Assistenza tra le autorità per l'esecuzione delle sentenze, art. 352 cp. 1, 374 cp. 1, 380 cp. 1 CPS e 252 cp. 1 PPF.

1. L'obbligo dei cantoni di prestarsi assistenza per l'esecuzione di pene privative della libertà personale si limita alla consegna del condannato.

Seite: 93

2. Il cantone richiesto non può rifiutare un'assistenza domandata soltanto condizionalmente.

3. Nessun cantone ha il diritto di esigere che il cantone richiesto eseguisca le pene di multa altrimenti che per mezzo degli organi previsti dalla LEF.

A. - Am 20. Mai 1942 verfügte der Polizeigerichtspräsident des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 49 Ziff. 3 StGB die Umwandlung einer von ihm am 18. Februar 1942 gegen Emma Wyler wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über passiven Luftschutz ausgesprochenen Busse von Fr. 10.- in einen Tag Haft. Am 26. Juni 1942 ersuchte das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt das Polizeidepartement des Kantons Solothurn, die Haftstrafe gegenüber der Verurteilten an deren Wohnort Dornach zu vollziehen, falls die Verurteilte nicht die Busse nachträglich noch entrichte. Die ersuchende Behörde erklärte, in letzterem Falle könne zu ihren Händen der Bussenbetrag noch entgegengenommen und vom Vollzug der Umwandlungsstrafe abgesehen werden. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn nahm in seiner Antwort Bezug auf sein Kreisschreiben vom 1. April 1942 an die Polizeidirektionen der Kantone Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, wonach es Bussen- und Kosteneinzugsaufträge ausserkantonaler Amtsstellen nicht mehr entgegennehme, seine Rechtshilfe vielmehr, soweit Geldbussenurteile in Frage stünden, auf den Vollzug der Haft beschränke. Es erklärte dem Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, es könne auch blosse Eventualbegehren nicht entgegennehmen; solange ein Verurteilter noch Gelegenheit habe, die Busse zu bezahlen, leiste es keine Rechtshilfe.

B. - Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt der Anklagekammer gestützt auf Art. 367 StGB, Art. 252 Abs. 3 BStrP, der Kanton Solothurn sei anzuweisen, das Urteil vom 18. Februar/ 20. Mai 1942 in der Weise zu vollstrecken, dass die eintägige Haftstrafe nur vollzogen werde, falls die Verurteilte die Busse bei der Festnahme durch den Strafvollzug nicht nachträglich bezahle. Zur Begründung wird

Seite: 94

Bezug genommen auf den Entscheid der Anklagekammer vom 12. März 1938 i.S. Polizeigericht Basel-Stadt gegen Polizeikommando Zürich (BGE 64 I 62 ff.), wonach auch nach erfolgter Umwandlung der Busse in Haft die Busse nachträglich noch angenommen werden müsse, solange die Haft nicht vollzogen ist. Dieses Präjudiz sei auch unter der Herrschaft des Art. 49 StGB noch gültig.

C. - Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn beantragt Abweisung des Gesuchs und Feststellung, dass sich die Rechtshilfe der Kantone ungeachtet einer nachträglich angebotenen Zahlung ausschliesslich auf den Vollzug der durch den Richter ausgesprochenen Umwandlungsstrafe

erstrecken könne und müsse, weil die nachträgliche Leistung der Busse nicht als Erfüllung einer richterlichen Haftstrafe anerkannt werden könne. Es erachte die Umwandlung einer Geldbusse in Haft als endgültig.

Die Anklagekammer hat in Erwägung gezogen:

1.- In Strafsachen, auf welche ein Bundesgesetz Anwendung findet, haben sich die Kantone gegenseitig Rechtshilfe zu leisten (Art. 352 Abs. 1 StGB). Diese Pflicht besteht auch bei der Vollziehung von Urteilen, hat aber nicht den Sinn, dass ein Kanton verpflichtet wäre, das Urteil eines anderen zu vollstrecken. Die Kantone vollziehen vielmehr die von ihren Strafgerichten ausgefallenen Urteile selber (Art. 374 Abs. 1 StGB). Eine Ausnahme besteht nur mit Bezug auf Bussen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen und Schadenersatz; solche Leistungen sind von Bundesrechts wegen in der ganzen Schweiz vollstreckbar (Art. 380 StGB). Diese Ausnahme bestätigt, dass kein Kanton vom anderen die Vollstreckung von Freiheitsstrafen verlangen kann. Dies ist denn auch bei der Beratung des Strafgesetzbuches ausdrücklich hervorgehoben worden (Protokoll der Verhandlungen der Kommission des Ständerates IX. Session S. 18; AStenBull NatR 1930 87 und 89; ebenso Botschaft des BR zum Entwurf S. 90) und wird auch in der Literatur betont (THORMANN,

Seite: 95

ZschwR NF 47 53 a ff.; THORMANN-OVERBECK N. 2 zu Art. 374, N. 1 zu Art. 380 StGB). Die Pflicht der Kantone zur Rechtshilfe bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen beschränkt sich darauf, den Verurteilten, wenn er sich nicht freiwillig stellt, dem Urteils- und Vollstreckungskanton zuzuführen (Art. 352 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Keine weitergehende Pflicht zur Rechtshilfe schreibt Art. 252 BStrP den Kantonen vor. Zwar erwähnt diese Bestimmung ausdrücklich auch die Pflicht zur Rechtshilfe beim Urteilsvollzug. Indessen kann auch hier das Gesetz nicht der Meinung sein, dass ein Kanton die Vollstreckung der von einem anderen Kanton ausgefallenen Freiheitsstrafe zu übernehmen habe. Andernfalls hätte es den Urteilstanton verpflichtet, dem anderen die Kosten der Vollstreckung zu ersetzen. Allerdings ist die Rechtshilfe grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Verpflegungskosten von Untersuchungsgefangenen sind jedoch ausgenommen (Art. 252 Abs. 2 BStrP). Dass nicht auch die Verpflegungskosten von Strafgefangenen ausgenommen werden, ist darauf zurückzuführen, dass das Gesetz die Kantone nicht verpflichten will, von anderen Kantonen ausgesprochene Freiheitsstrafen zu vollziehen.

Das Begehren des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt, der Kanton Solothurn solle die Haftstrafe an Emma Wyler vollstrecken, ist daher abzuweisen.

2.- Die Zuführung der Verurteilten zwecks Vollziehung der Haft im Kanton Basel-Stadt hat das Polizeidepartement dieses Kantons bisher vom Kanton Solothurn nicht verlangt. Sollte ein solches Begehren nachträglich gestellt werden, so wird es Sache des ersuchenden Kantons sein, die Bedingungen festzulegen, unter denen er die Zuführung der Verurteilten wünscht. Der ersuchende Kanton kann jederzeit auf die Rechtshilfe verzichten und daher auch zum vornherein die Bedingungen mitteilen, unter denen er dies tun will. Der ersuchte Kanton hat nicht zu prüfen, ob ein (bedingter oder unbedingter) Verzicht auf die Vollstreckung und folglich auf die Rechtshilfe zulässig sei. Ein Begehren des Kantons Basel-Stadt, die Zuführung

Seite: 96

sei nur dann vorzunehmen, wenn die Verurteilte sich nicht über die nachträgliche Bezahlung der Busse ausweise, wird der Kanton Solothurn daher nicht zurückweisen dürfen, auch nicht mit der Begründung, dass eine in Haft umgewandelte Busse nicht nachträglich noch bezahlt werden könne. Wenn sich der Kanton Basel-Stadt bereit erklärt, die Busse trotz der Umwandlung nachträglich anzunehmen, verzichtet er auf die Rechtshilfe des Kantons Solothurn zur Vollstreckung der Haft. Der Kanton Solothurn kann somit nicht behaupten, er werde um Rechtshilfe zur Vollstreckung einer unzulässigen Haftstrafe angegangen, wie dies in dem in BGE 64 I 62 veröffentlichten Falle zutraf, wo der Kanton Basel-Stadt vom Kanton Zürich die Vollstreckung einer durch nachträgliche Bezahlung der Busse hinfällig gewordenen Umwandlungsstrafe verlangte.

Andererseits kann der Kanton Basel-Stadt vom Kanton Solothurn nicht verlangen, seine Polizeiorgane sollten den Bussenbetrag annehmen und weiterleiten. Annahme und Weiterleitung eines solchen Betrages sind Handlungen des Bussenvollzuges. Für diesen steht von Bundesrechts wegen der Weg der Schuldbetreibung offen. Kein Kanton darf daher den anderen verhalten, Bussen anders als durch die Organe der Schuldbetreibung zu vollstrecken. Es besteht auch kein praktisches Bedürfnis, dem Verurteilten zu ermöglichen, die Busse der Polizei des ersuchten Kantons auszuhändigen. Er kann sie der Post zuhänden des ersuchenden Kantons übergeben und den Polizeiorganen, welche ihn festnehmen und dem ersuchenden Kanton zuführen wollen, die Quittung vorweisen. In diesem Falle wird die Polizei des ersuchten Kantons von der Festnahme und Zuführung absehen müssen, wenn die Behörde des ersuchenden Kantons die Zuführung nur unter der Bedingung, dass keine solche

Postquittung vorgewiesen werde, verlangt hat.  
Demnach hat die Anklagekammer erkannt:  
Das Gesuch wird abgewiesen.  
Vgl. auch Nr. 14. - Voir aussi no 14